

**Verband Schweizerischer Elektrokontrollen
Association Suisse pour le Contrôle des Installations Electriques
Associazione Svizzera per i Controlli di impianti Elettrici
Associazion Svizra per las Controllas d'installaziuns Electricas**

VSEK

ASCE

Statuten

INHALTVERZEICHNIS	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Name und Rechtsform.....	3
Art. 2. Formalien.....	3
Art. 3. Massgebende Version.....	3
Art. 4. Sitz.....	3
Art. 5. Verbandsgebiet.....	3
Art. 6. Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
Art. 7. Mitgliedschaft.....	4
Art. 7.1 Ordentliche Mitglieder.....	4
Art. 7.2 Ehrenmitglieder.....	4
Art. 7.3 Weitere Arten von Mitgliedern	4
Art. 8. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 9. Mitgliederbeiträge	5
Art. 10. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 11. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 12. Ausschluss eines Mitgliedes.....	6
III. Organisation und Wahlen	6
Art. 13. Organe.....	6
Art. 14. Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 15. Wahl des Zentralvorstandes.....	7
Art. 16. Amtsperiode und Amtsdauer des Zentralvorstandes.....	7
Art. 17. Wahl der Revisionsstelle	7
Art. 18. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle	7
IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe.....	8
Art. 19. Delegiertenversammlung.....	8
Art. 20. Sektionen.....	9
Art. 21. Fristen.....	9
Art. 22. Anträge	9
Art. 23. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
Art. 24. Protokoll.....	9
Art. 25. Ausserordentliche Delegiertenversammlung	9
Art. 26. Zentralvorstand.....	10
Art. 27. Aufgaben der Vorstandsmitglieder	11
Art. 28. Revisionsstelle.....	12
Art. 29. Kommissionen und Arbeitsgruppen	12
V. Finanzen	13
Art. 30. Geschäfts- und Rechnungsjahr; Jahresabschluss.....	13
Art. 31. Entschädigungen	13
Art. 32. Beitragsbefreiung.....	13
Art. 33. Einnahmen.....	13
Art. 34. Ausgaben.....	13
Art. 35. Verbandsvermögen	13
Art. 36. Haftung	13
VI. Schlussbestimmungen	14
Art. 37. Statutenänderungen	14
Art. 38. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens	14
Art. 39. Verbandsmitgliedschaften	14
Art. 40. Inkrafttreten.....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen“ nachstehend VSEK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit den vorliegenden Statuten. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Formalien

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Art. 3. Massgebende Version

Die deutsche Version dieser Statuten ist die Originalversion und im Zweifelsfall anzuwenden. Die Versionen in französischer und italienischer Sprache sind Übersetzungen.

Art. 4. Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Zentralsekretariates.

Art. 5. Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Schweiz und das Fürstentum Lichtenstein.

Art. 6. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene in allen Amtssprachen.

Insbesondere bezweckt er die folgenden Punkte:

- Förderung eines freien und selbständigen Kontrollgewerbes gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27);
- Förderung der Interessen der Mitglieder, insbesondere in fachtechnischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht;
- Förderung der Zusammenarbeit mit allen Behörden, Organisationen, Ausbildungsinstituten und Partnerverbänden;
- Unterstützung seiner Mitglieder in Belangen der gesetzlichen Mitwirkung gemäss Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (SR 822.14) und weiterer Regelungen.
- Als Dachorganisation, Vertretung und Schutz der Interessen seiner Sektionen und Mitglieder in öffentlichen Anhörungs- und Gerichtsverfahren sowie Verbandsinterventionen auf nationaler und internationaler Ebene;
- Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder;
- Durchführung schweizerischer Tagungen über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und Weisungen und deren Anwendungen;
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern;
- Regelmässige Information der Mitglieder betreffend technischen Neuheiten aus der Elektrizitätswirtschaft, Elektrotechnik und Qualitätsstandards insbesondere der elektrischen Installationen im Zusammenhang mit deren Sicherheit;
- Die periodische Herausgabe von Publikationen für alle Mitglieder;
- Kann Qualitätsstandards für die praktische Kontrolle festlegen und seinen Mitgliedern kalkulatorische und betriebswirtschaftliche Unterlagen zur Verfügung stellen;

- Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verband Verträge abschliessen, anderen Organisationen beitreten, eine Geschäftsstelle betreiben, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen juristischen Personen beteiligen sowie Liegenschaften erwerben, verwalten oder veräussern.

II. Mitgliedschaft

Art. 7. Mitgliedschaft

Art. 7.1 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- als Einzelmitglieder: Personen die durch Ihre Ausbildung die Voraussetzung zum Erlangen einer Kontrollbewilligung gemäss NIV erfüllen;
- als Einzelmitglieder in Ausbildung: Personen, die noch nicht über eine Kontrollberechtigung verfügen (vor Abschluss der Berufsprüfung), können als Studenten- bzw. Kandidaten-Mitglied aufgenommen werden. Sie gelten als provisorische Mitglieder und haben keine Stimm- oder Wahlberechtigung.
- Juristische Personen gemäss Obligationenrecht, die im Handelsregister eingetragen sind: wenn sie im Sinne der NIV kontrollberechtigte Personen beschäftigen und ein Interesse an zeitgemäss ausgebildeten kontrollberechtigten Personen haben. Die juristischen Personen stellen ihre betriebseigenen Daten betreffend Mängelstatistik dem Verband zur Verfügung.
- Partnerverbände und Ausbildungsinstitute können als institutionelle Mitglieder dem Verband beitreten. Sie haben keine Stimm- / Wahlberechtigung.

Art. 7.2 Ehrenmitglieder

Der Verband sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange des Verbandes eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt durch den erweiterten Zentralvorstand.

Art. 7.3 Weitere Arten von Mitgliedern

Alle in der Kontrollbewilligung aufgeführten kontrollberechtigten Mitarbeitenden der juristischen Personen sind bei den zuständigen Sektionen als Einzelmitglieder mit den gleichen Rechten und Pflichten gem. Art. 7.1 zu führen.

In den Sektionen können weitere Arten von Mitgliedschaften vorgesehen werden. Die Mitglieder müssen einer Sektion angehören.

Art. 8. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand am Wohnort oder -sitz des neuen Mitgliedes. Wird das Aufnahmegesuch vom Sektionsvorstand abgelehnt, kann ein Rekurs innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides an den Zentralvorstand eingereicht werden. Der Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheiden endgültig. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Zur Aufnahme der juristischen Personen wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen des VSEK nicht widersprechen. Die Statuten, der Handelsregisterauszug und eine Namensliste der in der Kontrollbewilligung eingetragenen kontrollberechtigten Mitarbeitenden sind dem Gesuch beizulegen.

Art. 9. Mitgliederbeiträge

Für die Mitgliederbeiträge im VSEK gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Mitgliederbeitrag für alle Arten von Mitgliedern wird jährlich festgelegt.
- Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Höhe des Beitrages an die Zentralkasse.

Die Sektionen setzen die Beiträge ihrer Mitglieder fest. Die Sektionen schreiben der Zentralkasse den Mitgliederbeitrag gut, den die Delegiertenversammlung festlegt.

Juristische Personen als Mitglieder bezahlen einen Beitrag der Zentralkasse und zusätzlich den Sektionsbeitrag. Die Höhe des Sektionsbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der von der juristischen Person beschäftigten kontrollberechtigten Personen gemäss Art. 7 der Statuten.

Bei Einzelmitgliedern ist die Höhe des ersten Jahresbeitrages abhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes. Bei den juristischen Personen wird der volle jährliche Mitgliederbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes eines Mitgliedes fällig. Der Mitgliederbeitrag ist, entsprechend des Mitgliederbestandes vom 01. Januar des laufenden Jahres (dieser Bestand ist auch für die Stimmenanzahl an der Delegiertenversammlung massgebend), fristgerecht auf den 31. Juli des laufenden Jahres zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag dient der Deckung von allgemeinen Geschäftskosten, Dienstleistungen und Dienstleistungen von Dritten.

Art. 10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich haben alle Mitglieder entsprechend den Statuten die gleichen Rechte. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder entsprechend den Statuten zu unterstützen.

Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung, ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Änderungen bei kontrollberechtigten Mitarbeitenden der juristischen Personen sind mit einer korrigierten Namensliste innerhalb von 30 Tagen dem Zentralsekretariat zu melden.

Art. 11. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Verbandes
- Auflösung der Mitgliedsorganisation
- Tod, Konkurs und Tätigkeitseinstellung
- Schriftliche Kündigung des Mitgliedes

- Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.
- Ausschluss eines Mitgliedes

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 12. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann Mitglieder, die

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- das Ansehen des Verbandes schädigen,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- oder aus anderen wichtigen Gründen,

aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art. 72 Abs. 1 und 2 ZGB).

Der Ausschluss gilt per sofort sowohl für den Zentralverband als auch für die Sektionen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen. Forderungen des Verbandes erlöschen zufolge Ausscheidens oder Ausschlusses nicht.

III. Organisation und Wahlen

Art. 13. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Sektionen
- Revisionsstellen

Art. 14. Stimm- und Wahlrecht

Einzelmitglieder nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten ihrer Sektion wahr. Juristische Personen nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch eigene Delegierte wahr. An der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Sektionen und die der juristischen Personen entsprechend den nachfolgenden Regelungen stimm- und wahlberechtigt.

Jede Sektion hat, unabhängig ihrer Grösse, mindestens fünf Stimmen (Grundquote). Im Weiteren hat jede Sektion, zusätzlich zur Grundquote, pro fünf ordentlichen Mitgliedern eine zusätzliche Stimme. Die Sektionen bestimmen ihre Delegierten. Jeder anwesende Delegierte der Sektionen hat mindestens fünf Stimmen an der Delegiertenversammlung zu vertreten.

Die juristischen Personen haben eine Stimme als Grundquote bis und mit fünf kontrollberechtigten Personen, die sie als Angestellte beschäftigen. Für jede weitere, angestellte kontrollberechtigte Person, hat die juristische Person einen Anspruch auf eine weitere Stimme, sofern die kontrollberechtigten Personen ihrerseits ordentliche Mitglieder des VSEK sind. Eine juristische Person kann maximal 25 Stimmen haben und maximal durch zwei Delegierte vertreten werden.

Die Stimmabgabe erfolgt pro Sektion und juristischer Person nach Massgabe ihrer Stimmkraft. Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Mitglieder des Zentralvorstandes und Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, ausser sie sind gleichzeitig auch Delegierte einer Sektion oder einer juristischen Person an der Delegiertenversammlung. Bei Stimmgleichheit in der Delegiertenversammlung hat der Präsident des Verbandes den Stichentscheid.

Art. 15. Wahl des Zentralvorstandes

Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes des Verbandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr.

Auf Antrag an die Delegiertenversammlung kann auch eine nicht an der Delegiertenversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Der erweiterte Zentralvorstand bestätigt die Berufung. Die Ersatzwahl wird an der nächsten Delegiertenversammlung durchgeführt.

Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen.

Art. 16. Amtsperiode und Amtsdauer des Zentralvorstandes

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Delegiertenversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.

Art. 17. Wahl der Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Revisoren (1. Revisor; 2. Revisor) und einen Ersatzrevisor, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, um die Rechnung zu prüfen und entsprechend an der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Den Ersatzrevisor stellt jeweils die gastgebende Sektion der Delegiertenversammlung.

Art. 18. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Delegiertenversammlung. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Spätestens nach einer Amtsperiode muss ein ordentliches Mitglied aus der Revisionsstelle ausscheiden.

IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe

Art. 19. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Semester des Jahres statt.

Zutrittsberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten der Sektionen und der juristischen Personen. Die Delegierten werden von den Sektionen und den juristischen Personen ernannt.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen. Dieser bestimmt die zuständige Sektion für deren Austragung. Der Austragungsort wird durch die Sektion bestimmt.

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Delegiertenversammlung
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme der Berichte des Zentralpräsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Statutarische Wahlen
 - Wahl der Zentralvorstandsmitglieder
 - Wahl der Zentralpräsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung einer Entschädigung für den Zentralvorstand
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr
- Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Zentralvorstandes, der Revisionsstelle sowie der Sektionen
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- Ratifizierung von Verträgen und Abkommen
- Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
- Ernennungen und Ehrungen
- Statutenänderung
- Auflösung des Verbandes
- Genehmigung von Projekten soweit sie nicht der Finanzkompetenz des Vorstands entsprechen.
- Bestätigung von Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern nach Art. 29

Art. 20. Sektionen

Die Sektionen organisieren sich im Sinn des Zentralvorstandes. Sie haben entsprechend ihrer Geschäfte eine Generalversammlung abzuhalten. Diese hat vor der Delegiertenversammlung stattzufinden.

Die Sektionen haben ihre eigenen Statuten sinngemäss den Statuten des VSEK Zentralverbandes auszugestalten.

Art. 21. Fristen

Die Einladung und die Traktanden zur Delegiertenversammlung sind allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern sowie dem Zentralvorstand mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung durch den Zentralvorstand zuzustellen.

Art. 22. Anträge

Spätestens 50 Tage vor der Delegiertenversammlung ist eine Sitzung des erweiterten Zentralvorstandes durchzuführen.

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind bis spätestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich (Briefpost, Fax, E-Mail) an den Zentralpräsidenten einzureichen.

Ordentlich eingereichte Anträge werden mit der Einladung und der Traktandenliste via Sektionspräsidenten den Delegierten zur Kenntnis gebracht.

Art. 23. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmenanteile anwesend sind.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, sofern nicht aufgrund der Statuten oder von Gesetzes wegen ein höheres Quorum notwendig ist.

Art. 24. Protokoll

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den erweiterten Zentralvorstand.

Anschliessend ist das Protokoll der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern auf der Homepage zur Verfügung zu stellen.

Art. 25. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Zentralvorstand oder durch schriftliches Begehren an den Zentralvorstand von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 60 Tagen seit Einreichung des Begehrens durchgeführt werden.

Anträge an die ausserordentliche Delegiertenversammlung sind schriftlich 20 Tage vor der Versammlung an den Zentralpräsidenten zu richten.

Art. 23 und Art. 24 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 26. Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jede Sprachregion ist im Zentralvorstand vertreten (**D, F, I**).

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mind. drei Zentralvorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Erledigung der Verbandsgeschäfte und Organisation der dazu notwendigen Zentralvorstandssitzungen
- Koordination der laufenden Geschäfte und je nach Erfordernis Abhaltung von Sitzungen mit Vertretern der Arbeitsgruppen
- Alleinige Vertretung der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 6 aufgelisteten Zwecke
- Ausführung der Aufgaben, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen wurden
- Information der Mitglieder
- Einberufung (mind. fünf Mal im Jahr) einer Sitzung des Zentralvorstandes mit der Teilnahme aller Sektionspräsidenten (sog. Erweiterter Zentralvorstand)
- Die Wahl der Sektion, die für die Austragung der nächsten Delegiertenversammlung zuständig ist, erfolgt durch den erweiterten Zentralvorstand
- Die Wahl von Vertretern des Verbandes in externen Kommissionen und Arbeitsgruppen des erweiterten Zentralvorstandes
- Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Verbandsvermögens im Rahmen des von der Delegiertenversammlung vorgesehenen Budgets. Der erweiterte Zentralvorstand muss über jede Überschreitung des Budgets entscheiden
- Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Delegiertenversammlung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung
- Protokollierung sämtlicher Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Zentralvorstandes.
- Führen der Arbeitsgruppe "Interessengemeinschaft Kontrollunternehmen IGK"
- Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Art. 27. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**a. Präsident**

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Delegiertenversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmengleichheit den Stichtscheid und führt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 26 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes.

b. Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten
- Pflegen von Beziehungen zu Sponsoren
- Public Relations, insbesondere Anwerbung neuer Mitglieder

c. Kassier

- Buchhaltungsführung
- Verwaltung des Zahlungsverkehrs, mit Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar
- Inkasso der Sektionsbeiträge und der Beiträge juristischer Personen
- Information über den Stand den Finanzen bei Sitzungen des Zentralvorstandes
- Verantwortung für die Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle
- Verantwortung für die Steuererklärung
- Verantwortung für das Ressort Finanzen

d. Aktuar

- Protokollführung aller Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes
- Korrespondenzführung
- Führung einer vollständigen Liste der Mitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben
- Verwaltung des Archivs des Zentralverbandes

e. weitere Vorstandsmitglieder**1) Verantwortlicher für Aus- und Weiterbildung**

- Organisation mindestens einer Schweizerischen Fachtagung
- Vorbereitung von Aus- und Weiterbildungsunterlagen auf Gesuch der Sektionen
- Führen einer Namensliste und pflegen von Kontakten mit verfügbaren Fachpersonen

2) Redaktor

- Verantwortung für alle Mittel, die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, Website, INFO-Heft, usw.
- Ausarbeitung und Präsentation neuer Konzepte betreffend Informationsmittel zu Händen des Vorstands
- Verantwortung für den Verkauf der Werbeflächen in den Informationsmitteln

3) Verantwortlicher für Spezialprojekte

- Übernahme von Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstandes

Die Zuteilung der Aufgaben können innerhalb des Vorstandes verschoben werden.

Art. 28. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes jährlich zu prüfen, der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 29. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Zentralvorstand kann zu besonderen Themen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Der Zentralvorstand ernennt deren Vorsitzende. Der Vorsitzende der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ernennt die von den Sektionspräsidenten vorgeschlagenen Mitglieder. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden.

Jede Kommission oder Arbeitsgruppe muss über ein Mitglied des Zentralvorstands die Kommunikation sicherstellen und dem Zentralvorstand innert 20 Tagen nach der Sitzung Bericht erstatten.

Für die Teilnahme in externen Kommissionen oder Arbeitsgruppen, beruft der Vorstand einen geeigneten Kandidaten zur Vertretung des Verbandes. Der erweiterte Zentralvorstand und die Delegiertenversammlung bestätigen den Entscheid.

V. Finanzen

Art. 30. Geschäfts- und Rechnungsjahr; Jahresabschluss

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Zentralvorstand lässt den Jahresabschluss durch eine geeignete professionelle Buchhaltungsfirma / Treuhandbüro (externe Fachstelle) ausarbeiten.

Art. 31. Entschädigungen

Der Zentralvorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Entschädigungen für Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorstandsmitglieder sowie Fahrt- oder Verpflegungskosten etc. festlegen.

Art. 32. Beitragsbefreiung

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder -befreiung beschliessen.

Art. 33. Einnahmen

Die Einnahmen des VSEK bestehen aus:

- Beiträge der Sektionen und juristischen Personen
- Spenden
- Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen

Art. 34. Ausgaben

Die Kompetenz des Zentralvorstandes für Ausgaben bestimmt sich nach diesen Statuten.

Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen.

Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Zentralvorstandes wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Zentralvorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Delegiertenversammlung erfolgen.

Art. 35. Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen wird durch den Zentralvorstand, namentlich den Kassier, verwaltet. Er hat der Delegiertenversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Verbandes und der Bericht des Kassiers werden jährlich von der Revisionsstelle geprüft.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 36. Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, sofern sie rechtzeitig beantragt und traktandiert wurden. Für deren Annahme ist die 2/3-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 38. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des VSEK ist nur durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Delegiertenversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen.

Art. 39. Verbandsmitgliedschaften

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch Beschluss der Delegiertenversammlung anschliessen, sofern dadurch seine Rechtspersönlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Für das Zustandekommen eines solchen Beschlusses bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 40. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung:

Datum: 18. Mai 2019

Ort: Sursee

Der Zentralpräsident

Der Vizepräsident

Markus Wey

Daniel Süss